

## Steuertelefon

## «Hinterziehe ich so Steuern?»

Fünf Stunden lang haben Steuerexperten gestern Fragen aus der Leserschaft beantwortet. Die Hauptthemen: undeklarierte Vermögen im Ausland und die Angst vor dem automatischen Informationsaustausch.

Aufgezeichnet von Marisa Egli

Selbstanzeige, Besitz im Ausland

**Mir gehört in Kroatien ein kleines Stück Land, dessen Wert ich lange Zeit gar nicht richtig kannte. Ich schätze ihn auf rund 5000 Franken. Dieses Land habe ich für die Steuern nie angegeben. Was soll ich nun tun?**  
In diesem Fall lohnt es sich, erst beim kantonalen Steueramt anzurufen, Abteilung Spezialdienste, bevor Sie sich selbst anzeigen.

**Ich habe ein Konto und ein Haus im Ausland und beziehe eine Rente von Deutschland. In der Steuererklärung habe ich bisher nichts davon deklariert. Da nun der automatische Informationsaustausch gilt, befürchte ich, meine Vermögen werden entdeckt. Was soll ich tun?**  
Sie liegen mit Ihrer Befürchtung richtig. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen eine straflose, schriftliche Selbstanzeige. Das können Sie mit einem Brief ans Steueramt tun: Spezialdienste, Brändliweg 21, 8090 Zürich. Sie haben im Leben eine einzige straflose Selbstanzeige zugute. Das heisst, Sie müssen keine Busse wegen Steuerhinterziehung zahlen. Für die hinterzogenen Steuern müssen Sie jedoch Nachsteuern und Zinsen zahlen.

**Mit meinem Vater teile ich ein Konto im Ausland. Dieses lautet auf ihn, ich habe eine Vollmacht, und wir zahlen beide auf das Konto ein. Das Geld haben wir in der Schweiz als Einkommen versteuert. Wie müssen wir das Konto nun angeben?**  
Sowohl Ihr Vater als auch Sie müssen den jeweiligen Anteil an Vermögen und den Ertrag in der eigenen Steuererklärung deklarieren und versteuern.

**Mir gehört ein Haus, das ich geerbt habe. Ich vermiete es für monatlich 2000 Franken. Von diesen Einnahmen ziehe ich einen Betrag für den Unterhalt ab. So deklariere ich jeweils nur 1900 Franken. Hinterziehe ich eigentlich Steuern?**  
Ja, das machen Sie. Das weitere Vorgehen besprechen Sie am besten mit der Dienstabteilung Spezialdienste.

**Vor zehn Jahren habe ich wertvolle Kunst geerbt. Diese hat einen Wert von rund einer halben Million Franken. Deklariert habe ich sie nie. Muss ich mich nun selbst anzeigen?**  
Ja, das empfehlen wir. Kunst muss als Vermögen deklariert werden.

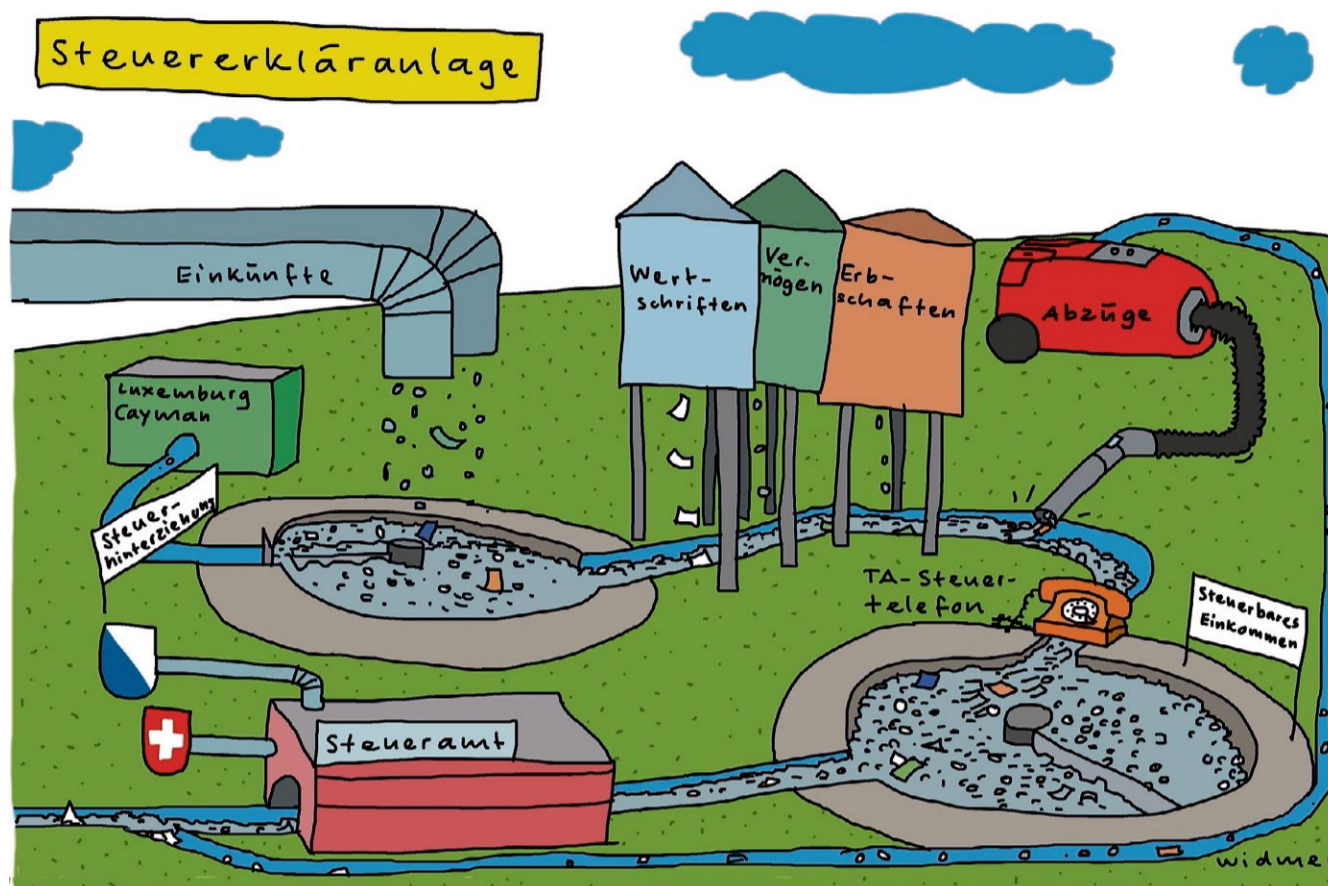
Renten, Einnahmen, Ersparnisse

**Meine AHV genügt nicht, um meinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Ich erhalte deshalb Ergänzungsleistungen. Muss ich diese als Einkommen versteuern?**  
Nein. Ergänzungsleistungen sind von den Steuern befreit.

**Ich bin Schweizerin und habe in den USA bei einer Firma gearbeitet. Deshalb erhalte ich eine Rente aus Amerika, wo bereits 35 Prozent Quellensteuer abgezogen werden. Muss ich die Rente in der Schweiz nun nochmals versteuern?**

Laut dem Doppelbesteuerungsabkommen müssen Sie diese Renten aus privatrechtlichem Anstellungsverhältnis von einer Firma nur in der Schweiz und nicht in den USA versteuern. Sie sollten über die USA versuchen, sich von der dortigen Quellensteuer zu befreien oder die bereits bezahlte Quellensteuer zurückzufordern. Sonst besteuert man sie in der Schweiz und in den USA.

**Ich habe einen Teil meines Geldes in einem Fonds angelegt. Muss ich die Kursschwankungen deklarieren?**



Nein. Sie müssen angeben, wie hoch Ihr Fondsvermögen am Stichtag, 31. Dezember, war. Zudem müssen Sie die Vermögenserträge, wie zum Beispiel Dividenden, einzeln ausweisen. Die Kursschwankungen, ob Gewinn oder Verlust, gehören nicht in die Steuererklärung. Sie gelten nicht als Vermögensertrag.

**Ich habe mich fröhlich pensionieren lassen. Kann ich die 3. Säule für später dennoch weiterhin einzahlen und von den Steuern abziehen?**  
Nein, es ist grundsätzlich nicht erlaubt, die 3. Säule noch einzuzahlen, wenn Sie nicht erwerbstätig sind. Und es ist auch nicht zu empfehlen: Sie profitieren nämlich nicht mehr davon, dass Sie die Beiträge von den Steuern abziehen können. Sobald Sie sich die 3. Säule auszahlen lassen, müssen Sie diese zudem versteuern. Es ist deshalb sinnvoller, das Geld herkömmlich zu sparen.

Haus und Unterhalt

**Ich besitze ein Haus und will den Estrich zu einer Wohnung ausbauen. Kann ich den Umbau ganz von den Steuern abziehen?**  
Nein, ein vollständiger Abzug der Umbauarbeiten und deren Kosten ist nicht möglich. Das Steueramt betrachtet zum Beispiel einen erstmaligen Einbau eines Badezimmers als wertvermehrend. Er kann deshalb nicht abgezogen werden. Dafür können diese Aufwendungen später bei einem Verkauf an die Grundstücksgewinnsteuer angerechnet werden. Ob zum Beispiel die Dachisolierung als energetische Verbesserung abgezogen werden kann, wird vom Steuerkommissär im Einzelfall geprüft. Das kantonale Steueramt hat dazu einen Fragekatalog veröffentlicht, aus dem ersichtlich wird, was man im Falle eines Umbaus oder einer Renovation abziehen kann.

**Meine Eltern haben mir ihr Haus in Spanien mit Ländereien geschenkt. Sie halten jedoch das Recht der**

**Nutzniessung. Wie versteuern wir nun Liegenschaft und Land?**

Da Ihre Eltern die Nutzniessung für Haus und Land halten, müssen sie diese Güter auch versteuern. Ihre Eltern müssen weiterhin den Eigenmietwert versteuern und können dafür den Unterhalt abziehen. Sie hingegen müssen das Haus in der Steuererklärung angeben mit dem Vermerk: Nutzniessung Eltern.

**Mein Mann und ich ziehen ins Altersheim und verlassen unser Haus. Wir haben nicht vor, dorthin zurückzuziehen. Wie lange müssen wir den Eigenmietwert noch versteuern?**

Grundsätzlich müssen Sie den Eigenmietwert so lange versteuern, bis das Haus vermietet ist oder Sie nachweisen könnten, dass Sie ernsthaft versuchen, es zu vermieten oder zu verkaufen.

**Ich besitze im Tessin eine Wohnung, die ich möbliert vermiete. Darf ich für die Möbel etwas abziehen?**

Sie können für die Möblierung pauschal 20 Prozent des Mietertrags abziehen. Damit sind sämtliche Kosten zum Beispiel für die Anschaffung, die Reinigung oder die Reparatur abgegolten.

Erbschaften, Schenkungen

**Vor kurzem habe ich ein Haus und ein Konto im Wallis geerbt. Nun haben mir sowohl der Kanton Wallis als auch der Kanton Zürich eine Steuererklärung geschickt. Werden die Liegenschaft und der Kontobetrag nun doppelt versteuert?**

Nein. Das Haus wird im Wallis und das Konto im Kanton Zürich versteuert. Für die Satzbestimmung müssen Sie die Liegenschaft in der Zürcher Steuererklärung deklarieren. Grundsätzlich gilt: Liegenschaften werden dort besteuert, wo sie sich befinden. Besitztümer, die bewegliches Vermögen sind, wie ein Geldkonto, Schiff, Flugzeug oder Pferd, werden am Wohnsitz besteuert.

**Mein Mann ist 2017 verstorben, wonach ich seine Pensionskasse ausbezahlt erhalten habe. Darauf habe ich ja bereits Steuern bezahlt. Muss ich das nun nochmals tun?**

Nein. Aber Sie müssen den Betrag in der Steuererklärung auf Seite 4 unter Kapitalleistungen aufführen.

**Ich bilde mit meinen Geschwistern eine Erbengemeinschaft. Muss ich das bei den Steuern angeben, obwohl ich aus der Erbschaft noch kein Geld gesehen habe?**

Ja. Sie müssen die Erbengemeinschaft angeben. Das geerbte Vermögen und die daraus fließenden Erträge müssen Sie auch bereits anteilmässig versteuern - auch wenn Sie noch nichts davon ausbezahlt bekommen haben.

**Ich zahle meinem Gottemeitli seit einigen Jahren Geld auf ein separates Konto ein. Nun ist sie volljährig, und ich möchte ihr den Betrag schenken. Muss sie nun Schenkungssteuer zahlen?**  
Schenkungen an ein Patenkind unterliegen der Schenkungssteuer. Es gilt jedoch ein Freibetrag von 15 000 Franken.

Besitz, Abzüge, Spezialfälle

**Ich lease ein Auto. Muss ich dieses auf der Steuererklärung nun als Besitz angeben?**

Nein. Das Auto gehört ja nicht Ihnen, sondern nach wie vor der Leasingfirma.

**Ich bin Genossenschafterin in Zürich und musste für den Anteilsschein ein Darlehen von meinem Bruder aufnehmen. Wie muss ich das nun versteuern?**

Sie müssen auch Privatdarlehen angeben. Die Anteilsscheine der Genossenschaft müssen Sie als Vermögen im Wertschriftenverzeichnis deklarieren und das Darlehen im Schuldverzeichnis. Ihr Bruder hingegen muss das Darlehen im Wertschriftenverzeichnis als Forderung gegenüber Ihnen aufführen.

**Mir gehören zwei Parkplätze, die ich jeweils vermieten kann. Nun beansprucht meine Wohngemeinde diese, um Kandelaber zu bauen. Sie hat mich aber nicht enteignet, sondern mit einem Betrag von mehreren Zehntausend Franken für die nächsten 20 Jahre entschädigt. Wie muss ich diesen versteuern?**

Diese Frage kann ohne detaillierte Angaben und ohne das Sichten der entsprechenden Verträge nicht beantwortet werden. Wir verweisen diesbezüglich auf das Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Behandlung von Nutzniessung, Wohnrechten, Dienstbarkeiten, Grundlasten und vorkemerkten persönlichen Rechten.

**Die grauen Wintertage setzen mir sehr zu. Deshalb fahre ich häufig aus dem Nebelloch an die Sonne. Darf ich die Fahrtkosten als Gesundheitskosten abziehen?**

Nein, das sind reine Lebenshaltungskosten. Diese kann man nicht abziehen. Sie sind für Ihre Steuererklärung - etwas hart gesagt - in etwa so relevant wie die Topfpflanze, die Sie sich kaufen.

Weiterbildung, Familie

**2016 habe ich mich für eine Weiterbildung angemeldet, die ich wegen eines Unfalls aber erst 2017 besuchen konnte. Die Kosten für die Schulung habe ich bereits 2016 von den Steuern abgezogen. Darf ich die Reisekosten nun 2017 geltend machen?**

Ja. Das können Sie, am besten mit einem Vermerk, dass Sie die Ausbildungskosten bereits 2016 abgezogen haben. Entweder reichen Sie die einzelnen Belege der Reisekosten ein, oder Sie ziehen die Pauschale von 500 Franken für Aus- und Weiterbildungen ab.

**Ich lebe mit meinem Partner und meinen Kindern zusammen. Wir sind nicht verheiratet und werden auch einzeln besteuert. Wer kann nun die Abzüge für die Kinder geltend machen?**

Das kantonale Steueramt hat für diese Frage ein Merkblatt zusammengestellt. Sie lässt sich nämlich nicht so einfach beantworten und hängt von verschiedenen Faktoren ab wie dem Sorgerecht, der Obhut, dem gemeinsamen Haushalt. Das Merkblatt über die Gewährung von Sozialabzügen und die Anwendung der Steuertarife bei Familien führt durch die wichtigsten Fragen und gibt Antworten, wie man diese Abzüge am besten macht. Diese Anleitung findet man auf der Internetseite des Zürcher Steueramtes.

**Mein volljähriger Sohn absolviert seine erste Ausbildung und lebt noch bei mir. Ich bin geschieden und erhalte Alimente für ihn von meinem Ex-Mann. Darf ich den Kinderabzug geltend machen?**

Den Kinderabzug können Sie nur geltend machen, wenn Sie trotz der Alimente zur Hauptsache für den Unterhalt Ihres Sohnes aufkommen. Dies gilt es entsprechend nachzuweisen. Allenfalls steht Ihnen stattdessen der Unterstützungsabzug zu.

## Steuertelefon

200 Anrufe für 4 Experten

Die Leitungen des TA-Steuertelefons sind gestern fünf Stunden lang heiss gelaufen. Während dieser Zeit haben die vier Experten des Berufsverbands Treuhand Suisse die Steuerfragen von über 200 Leserinnen und Lesern beantwortet: Stefan Goldinger, TBO Treuhand AG, Zürich, Thomas Zellweger, Advise Treuhand AG, Meilen, Christian Götz, AMH Treuhand GmbH, Hinwil, und Pascal Bischof, Expertinum AG, Zürich. Das dominierende Thema der Anruferinnen und Anrufer waren Häuser und Konti im Ausland, die sie bisher nicht deklariert hatten. Die Steuerexperten rieten mehrfach zur Selbstanzeige. Bereits bei der ersten Durchführung des Steuertelefons Ende Februar war der automatische Informationsaustausch das Hauptthema gewesen. Das kantonale Steueramt hat die hier publizierten Antworten gegenlesen und allenfalls präzisiert. (meg)



Stefan Goldinger



Pascal Bischof



Christian Götz



Thomas Zellweger